

Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, für einen Bereich westlich der Nierenhofer Straße bis zum ehemaligen Bahndamm den Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 b des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, mögliche Beeinträchtigungen von benachbarten Wohnnutzungen, vorhandenen schutzwürdigen Nutzungsstrukturen und städtebaulichen Funktionen des Gebietes durch Vergnügungsstätten zu vermeiden.

Das Plangebiet wird weiterhin begrenzt :

im Norden	durch die südliche Grenze der Wohnbebauung an der Straße Reschop
im Westen	durch den ehemaligen Bahndamm
im Süden	durch den ehemaligen Bahndamm und die Nierenhofer Straße
im Osten	durch die Nierenhofer Straße.

Das Plangebiet beinhaltet nun die Flurstücke 181, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 265, 267, 312, 323, 324, 327, 328, 329, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 393, 394, 395, 398, 420, 421, 422, 423, Flur 32 in der Gemarkung Hattingen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Nierenhofer Straße“ in der Fassung vom 28.09.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

22.01.2018 bis 22.02.2018 einschließlich

im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 2. Obergeschoss, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, 08.01.2018

Der Bürgermeister I. A. Hendrix

Übersichtsplan

